Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trispace AG

Stand: 1. Dezember 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Einbezug

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Trispace AG, Binzmühlestrasse 81, 8050 Zürich, CHE-495.072.402 («Trispace»), und ihren Kunden («Kunde») für sämtliche Angebote, Aufträge, Planungs-, Beratungs-, Projektierungs-, Bauleitungs-, Liefer-, Montage-, Kauf-, Werk- und sonstigen Leistungen von Trispace.

Sie gelten, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Mit Annahme eines Angebots, Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung, Freigabe von Leistungen, Inanspruchnahme von Leistungen oder Bezahlung einer Rechnung anerkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Trispace ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Massgebend für Inhalt und Umfang der Leistungen sind in folgender Rangfolge: Erstens individuell schriftlich vereinbarte Bestimmungen, zweitens die Auftragsbestätigung oder das angenommene Angebot, drittens diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, viertens nachfolgend einbezogene SIA-Normen und fünftens das Schweizerische Obligationenrecht.

3. Angebote, Vertragsabschluss und Änderungen

Angebote von Trispace sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot schriftlich, elektronisch oder mündlich annimmt, eine Auftragsbestätigung akzeptiert, eine Freigabe erteilt oder Trispace mit der Leistungserbringung beginnt und der Kunde dies duldet. Die Auftragsbestätigung gilt vom Kunden als anerkannt, wenn der Kunde nicht innert fünf Arbeitstagen nach deren Empfang schriftlich widerspricht.

Grobkostenschätzungen, die auf Basis von Entwürfen, Layouts, Visualisierungen oder unvollständigen/unvermassten Plänen erstellt werden, dienen lediglich als unverbindliche Richtwerte. Sie stellen keine Global-, Pauschal- oder Einheitspreise dar.

Kostendächer, Pauschalpreise und garantierte Fertigstellungstermine gelten nur bei ausdrücklicher Bezeichnung.

Freigegebene Phasen, Pläne, Muster und Materialentscheide bilden die Grundlage der nächsten Phase.

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs und der freigegebenen Phasen, Pläne, Muster und Materialentscheide bedürfen der Zustimmung von Trispace und können zusätzliche Kosten, Terminverschiebungen oder Anpassungen der Vergütung zur Folge haben. Trispace ist berechtigt, Mehraufwände, zusätzliche Leistungen und Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn sie vom Kunden veranlasst, genehmigt oder zur sachgerechten Auftragserfüllung erforderlich sind.

4. Leistungsarten und rechtliche Einordnung

Kauf und Lieferung von vorgefertigten Produkten, Möbeln, etc. werden als kaufvertragliche Leistungen erbracht. Massgebend ist jeweils die konkret vereinbarte Leistung (vgl. nachfolgend II. Kaufvertrag).

Lieferungen, Montagen, individuell hergestellte oder angepasste Gegenstände, Einbauten und sonstige Ausführungsleistungen werden als werkvertragliche Leistungen erbracht. Massgebend ist jeweils die konkret vereinbarte Leistung (vgl. nachfolgend III. Werkliefervertrag).

Planungs-, Beratungs-, Konzeptions-, Projektierungs-, Koordinations- und Bauleitungsleistungen werden, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart ist, als auftragsrechtliche Leistungen erbracht. Trispace schuldet dabei eine sorgfältige Tätigkeit nach Massgabe des vereinbarten Leistungsumfangs, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen, gestalterischen, behördlichen oder baulichen Erfolg (vgl. nachfolgend IV. (General-)Planervertrag).

Übernimmt Trispace nebst den Planungs-, Beratungs-, Konzeptions-, Projektierungs-, Koordinations- und Bauleitungsleistungen auch die Ausführung des Bauprojekts bis zum Abschluss der Garantiearbeiten, so werden diese Leistungen als werkvertragliche Leistungen erbracht (vgl. nachfolgend V. TU-/GU-Vertrag).

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt Trispace rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Pläne, Masse, Entscheide, Freigaben, Zugänge und Kontaktangaben vollständig und richtig zur Verfügung, sofern diese nicht in der Verantwortung von Trispace liegen.

Verzögerungen, Mehrkosten oder Mehraufwände, die durch verspätete, unvollständige oder

unrichtige Angaben, fehlende Freigaben, Änderungswünsche oder sonstige Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Kunden entstehen, gehen zulasten des Kunden und können von Trispace zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Beizug von Dritten
Trispace ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen Handwerker, Lieferanten, Unternehmer, Planer, Spezialisten, Subunternehmer und sonstige Dritte beizuziehen. Der Beizug solcher Personen ändert nichts daran, dass der Kunde die mit Trispace vereinbarte Vergütung Trispace schuldet, soweit Trispace gegenüber dem Kunden als Vertragspartnerin auftritt oder Leistungen im eigenen Namen abrechnet.

Schliesst der Kunde direkt Verträge mit Dritten ab, ist ausschliesslich der betreffende Dritte Vertragspartner des Kunden. Trispace haftet in diesem Fall nicht für Leistungen, Preise, Termine, Mängel oder Schäden aus solchen Direktverträgen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen
Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. Trispace ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung offener Beträge zurückzubehalten, zu sistieren oder einzustellen. Ein Zurückbehaltungs-, Kürzungs- oder Verrechnungsrecht des Kunden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von Trispace schriftlich anerkannt ist.

8. Termine und Fristen
Verzögerungen infolge nachträglicher Änderungswünsche, verspäteter Entscheide, fehlender Freigaben, Lieferverzögerungen, behördlicher Verfahren, höherer Gewalt oder Umständen, die ausserhalb des Einflussbereichs von Trispace liegen, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

Wo Lieferfristenangaben auf Herstellerangaben beruhen, sind an Kunden mitgeteilte Lieferfristen unverbindlich und deren Überschreitung nicht verzugsbegründend. Allfällige Verzögerungen berechtigen den Kunden weder zur Annullierung der Bestellung noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen (insb. Schadenersatz).

Trispace haftet nicht für Verzögerungen, die durch Kunden, beigezogene Dritte, Lieferanten, Unternehmer, Behörden oder sonstige ausserhalb ihres Einflussbereichs liegende Umstände verursacht werden.

9. Haftung
Trispace haftet vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nur für direkte Schäden, welche Trispace grobfahrlässig oder vorsätzlich selber verursacht hat. Eine Haftung für weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. In jedem Fall aber übernimmt Trispace vorbehältlich anderslautender zwingender Bestimmungen keinerlei Haftung für entgangenen Gewinn und/oder mittelbare oder indirekte Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten entstehen können. Eine Haftung entfällt insbesondere in folgenden Fällen vollständig: Fremdeingriff, ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, Zweckentfremdung, fehlerhafte Montage (sofern die Montage nicht durch Trispace vorgenommen wird), sowie natürliche Abnutzung und fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.

II. Kaufvertrag

10. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr
Als Erfüllungsort gilt die Lieferadresse des Kunden. Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung der Produkte am Erfüllungsort auf den Kunden über.

11. Gewährleistung
Der Besteller der Ware hat diese sofort nach Erhalt zu prüfen und Trispace allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Trifft innert sieben Tagen nach Erhalt der Ware keine begründete Meldung ein, so gilt die Sendung hinsichtlich offener Mängel als genehmigt.

Rechtzeitig gerügte Mängel geben dem Kunden das Recht den Ersatz des Minderwertes (Minderung) zu verlangen. Eine Rückabwicklung des Vertrages (Wandelung) ist in jedem Fall ausgeschlossen. Trispace ist frei, die Art der Gewährleistung zu bestimmen.

Für Möbellieferungen leistet Trispace vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen und unter Ersetzung der gesetzlichen Gewährleistungsregeln Gewähr für Material und Konstruktion während 24 Monaten ab Übergang von Nutzen und Gefahr.

Bei unsachgemässem Gebrauch, Fremdeingriffen, Zweckentfremdung, fehlerhaften Behandlung oder Montage von Möbeln sowie den übrigen Leistungen von Trispace durch den Kunden sowie bei anderweitigem Verschulden des Kunden wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Keine Gewähr gilt ausdrücklich in folgenden Fällen: Glas-, Marmor-, Stoff- und Lackschäden, Furnierrisse, Struktur- und geringfügige Farbtonabweichungen gegenüber Material und Farbmuster bei den Naturprodukten Holz und Leder sowie Narben und Mastfalten im Leder.

12. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt
Für Kauf und Lieferung von vorgefertigten Produkten, Möbeln, etc. gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, folgende Zahlungsmodalitäten:

50 % des vereinbarten Preises sind bei Auftragserteilung als Anzahlung fällig und innert 10 Tagen netto zahlbar; die verbleibenden 50 % sind mit Schlussrechnung fällig und innert 30 Tagen netto zahlbar.

Gelieferte Waren, Materialien, Möbel, Einbauten, Muster, Sonderanfertigungen und sonstige Gegenstände verbleiben bis zur Bezahlung sämtlicher damit zusammenhängender Forderungen durch den Kunden im alleinigen Eigentum von Trispace. Trispace ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, das Eigentum von Trispace durch geeignete Massnahmen vor Zugriffen Dritter und vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie Trispace über Zugriffe Dritter und Beeinträchtigungen ihres Eigentums unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde haftet Trispace für sämtliche Schäden, welche ihr durch eine Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

13. Vertragsbeendigung, Stornierung und Rücktritt
Stellt sich nach Zustandekommen des Kaufvertrages heraus, dass Trispace den Kaufvertrag in Bezug auf einzelne oder sämtliche der bestellten Produkte nicht erfüllen kann, informiert sie den Kunden umgehend schriftlich oder elektronisch. Im Falle einer Teilunmöglichkeit kann der Kunde abschliessend nach seiner Wahl auf die Erfüllung des Kaufvertrages in Bezug auf die lieferbaren Produkte beharren oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Kann Trispace keine der bestellten Produkte liefern, fällt der Kaufvertrag dahin (auflösende Bedingung). Bereits geleistete Zahlungen für nicht gelieferte Produkte werden dem Kunden zurückerstattet. Dem Kunden stehen keine weiteren Ansprüche infolge Lieferunmöglichkeit zu.

Es besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen, wobei die Ware in jedem Falle franko Domizil und mit Lieferscheinkopie zurückzusenden ist.

Bei Kauf- und Lieferleistungen bleiben bereits bestellte, speziell beschaffte, reservierte oder nicht stornierbare Waren, Materialien, Drittleistungen und sonstige Projektbestandteile vom Kunden zu vergüten. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen.

Trispace behält sich das Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug des Käufers gemäss Art. 214 Abs. 3 OR ausdrücklich vor.

III. Werkliefervertrag

14. Einbezug der SIA-Norm 118
Es gilt die SIA-Norm 118 (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses).

Sie wird ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt und ist dort anwendbar, wo dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Die Begriffe Bauherr, Bauleitung und Unternehmer sind sinngemäss anzuwenden.

15. Lieferungen, Materialien, Nutzen und Gefahr
Nutzen und Gefahr gehen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, mit Übergabe, Lieferung, Montage, Bereitstellung zur Abholung oder Annahmeverzug des Kunden auf den Kunden über. Wird die Lieferung, Übergabe oder Montage aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, kann Trispace die betreffenden Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern oder lagern lassen.

Die Lieferung erfolgt franko Bestimmungsort, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wird kein benutzbarer Warenlift zur Verfügung gestellt, ist Trispace berechtigt, einen Stockwerkzuschlag zu erheben.

Die Montage von Materialien, Möbeln, Einbauten und sonstigen Gegenständen wird nur bei spezieller Vereinbarung vorgenommen. Leuchten und elektronische Installationen sind in jedem Fall von Montageleistungen ausgeschlossen. Spezialmontagen und Schreinerarbeiten werden zum Aufwand verrechnet.

Bei in den Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Schallschutzwerte, Gewichts- oder Massangaben bzw. sonstige technische Daten handelt es sich um Laborwerte bzw. Herstellerangaben. Für die Einhaltung derselben leistet Trispace keine Gewähr. Insbesondere können die Baunebenwege (bestehende Leitungen / Rohre, Wände, Verbindungsstücke, etc.) die Laborwerte und Herstellerangaben beeinträchtigen, wofür Trispace keine Gewähr leistet.

Nicht vorhergesehene Mehrkosten bei der Lieferung und / oder Montage (zusätzliche Transport- und Montageleistungen, Logistikmassnahmen, Bewilligungen, Wartezeiten, kundenseitige Fixterminverschiebungen) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bestehende, wiederverwendete oder kundenseitig bereitgestellte Stoffe, Möbel und Bauteile werden im vereinbarten Zustand weiterverarbeitet.

16. Abnahme und Mängelrüge
Der Kunde hat Werkleistungen, Lieferungen, Montagen und sonstige abnahmefähige Leistungen nach deren Fertigstellung, Übergabe oder Bereitstellung unverzüglich zu prüfen. Mängel sind Trispace innert sieben Tagen seit Fertigstellung, Übergabe oder Bereitstellung schriftlich anzuzeigen. Für unbewegliche Werke beträgt die Frist 60 Tage. Erfolgt innert dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge, gilt die betreffende Leistung als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

Verdeckte Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren, sind innert sieben Tagen seit ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Für unbewegliche Werke beträgt die Frist 60 Tage. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung auch

hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt. Die Mängelrüge hat den behaupteten Mangel genau zu bezeichnen.

17. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt
Für Werkleistungen, Lieferungen, Montagen und vergleichbare Ausführungsleistungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, folgende Zahlungsmodalitäten: 50 % des vereinbarten Preises sind bei Auftragserteilung als Anzahlung fällig und innert 10 Tagen netto zahlbar; die verbleibenden 50 % sind mit Schlussrechnung fällig und innert 30 Tagen netto zahlbar.

Gelieferte Waren, Materialien, Möbel, Einbauten, Muster, Sonderanfertigungen und sonstige Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher damit zusammenhängender Forderungen im Eigentum von Trispace. Der Kunde verpflichtet sich, an einer allfälligen Eintragung oder sonstigen Sicherungsmassnahmen mitzuwirken. Das Eigentumsrecht erstreckt sich auch auf eine durch Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung entstehende neue Ware. Trispace erwirbt im wertanteiligen Verhältnis hieran Miteigentum.

18. Vertragsbeendigung, Stornierung und Rücktritt
Bei Werk-, Liefer- und Montageleistungen bleiben bereits bestellte, individuell angefertigte, speziell beschaffte, reservierte oder nicht stornierbare Waren, Materialien, Drittleistungen und sonstige Projektbestandteile vom Kunden zu vergüten, sofern sie im Zusammenhang mit dem Werkliefervertrag stehen.

Ist das Werk unvollendet, so hat der Kunde bei seinem Rücktritt Trispace schadlos zu halten.

Stornierungen, Sistierungen oder Verschiebungen durch den Kunden berechtigen Trispace, bereits entstandene Kosten, Drittansprüche, Mehraufwände, Lagerkosten und angemessene Umtriebsentschädigungen in Rechnung zu stellen.

IV. (General-)Planervertrag

19. Einbezug der SIA-Norm 102
Es gilt die SIA-Norm 102 (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses).

Sie wird ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt und ist dort anwendbar, wo dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Die Begriffe Bauherr, Bauleitung und Unternehmer sind sinngemäss anzuwenden.

20. Planung, Beratung und Bauleitung
Trispace erbringt Planungs-, Beratungs- und Bauleitungsleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach Massgabe des vereinbarten Leistungsumfangs. Soweit Trispace Bauleitungs-, Koordinations- oder Projektleitungsleistungen übernimmt, umfasst dies nur diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich vereinbart wurden.

Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung übernimmt Trispace keine umfassende technische Bauleitung, keine Sicherheitsverantwortung, keine Fachplanung (Statik, Brandschutz, Elektro, HLKS) keine Garantie für die Leistungen Dritter, keine permanente Überwachung der Baustelle und keine Verantwortung für behördliche Bewilligungen oder Freigaben.

21. Haftung
Die Haftung von Trispace für Hilfspersonen, Subunternehmer, beigezogene Handwerker, Lieferanten, Unternehmer, Planer und sonstige Dritte wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Schliesst der Kunde Verträge mit Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten oder Fachplanern direkt und im eigenen Namen ab, entstehen sämtliche Vergütungs-, Mängel- und Gewährleistungsansprüche unmittelbar zwischen dem Kunden und dem betreffenden Dritten. Trispace haftet in diesem Fall nicht für dessen Ausführungserfolg, sondern ausschliesslich für eine schuldhafte Verletzung der von Trispace ausdrücklich übernommenen Planungs-, Auswahl-, Koordinations- oder Kontrollpflichten.

22. Urheberrechte, Nutzungsrechte und Referenzen
Pläne, Konzepte, Entwürfe, Visualisierungen, Zeichnungen, Designs, Layouts, Dokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse von Trispace bleiben urheber- und immaterialgüterrechtlich geschützt. Der Kunde erhält erst nach vollständiger Bezahlung das nicht ausschliessliche Recht, die Arbeitsergebnisse für das vereinbarte Projekt und den vereinbarten Zweck zu nutzen.

Eine darüberhinausgehende Nutzung, Bearbeitung, Weitergabe, Vervielfältigung oder Verwendung für andere Projekte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Trispace.

Trispace ist berechtigt, abgeschlossene Projekte zu Referenz-, Akquisitions-, Publikations- und Wettbewerbszwecken zu verwenden, insbesondere unter Verwendung von Projekt- und Kundenbezeichnungen, Standort, nicht vertrauliche Projektdaten, Fotografien oder Videoaufnahmen, Visualisierungen, Plänen oder Beschreibungen, sofern keine überwiegenden berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden entgegenstehen oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Veröffentlichung darf insbesondere auf der Website und den Social-Media-Kanälen von Trispace, in Präsentationen, Offerten, Referenzberichten, Fachmedien, Wettbewerben und Award-Eingaben erfolgen.

Aufnahmen vor Ort werden mit dem Kunden koordiniert. Erkennbare Personen, personenbezogene Daten, Bildschirminhalte, vertrauliche Unterlagen oder sicherheitsrelevante Einrichtungen werden nur mit entsprechender Zustimmung gezeigt oder vor der Veröffentlichung anonymisiert. Die

Verwendung von Kundenlogos, persönlichen Zitaten und nicht öffentlichen Leistungskennzahlen bedarf einer separaten Zustimmung des Kunden.

23. Vergütung und Zahlungsmodalitäten
Bei Vereinbarung zur Vergütung des Honorars nach „Regie" werden die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand periodisch abgerechnet. Die Parteien definieren die Höhe der Vergütung für Arbeitsstunden, Reisezeit, Spesen, Drittleistungen und Zuschläge.

Zum so vereinbarten Honorar müssen Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeiten, nachträglich Etappierung der Arbeiten sowie daraus resultierende Mehraufwände, sämtlicher Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Haustechnik (Brandschutzmeldeanlage, Elektroinstallationen, Lüftungsanlagen), Kosten- und Aufwendungen für Baueingabeverfahren zusätzlich vergütet werden.

Bei Vereinbarung zur Vergütung des Honorars nach einem Prozentsatz des Wertes so gilt die vollständig festgelegte Berechnungsbasis (Netto-Baukosten, Nachträge, Direktvergaben, Rabatte, Eigenlieferungen, Fremdkosten, Mehrwertsteuer, Schlussabrechnung).

Für Planungs-, Beratungs-, Projektierungs- und Bauleitungsleistungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, folgende Zahlungsmodalitäten: 50 % des vereinbarten Honorars sind bei Auftragserteilung fällig und innert 10 Tagen netto zahlbar; weitere 40 % sind nach entsprechendem Bau- oder Projektfortschritt fällig und innert 10 Tagen netto nach Rechnungsstellung zahlbar; die restlichen 10 % sind bei Abnahme oder Abschluss der Leistung fällig und innert 30 Tagen netto zahlbar.

24. Vertragsbeendigung, Stornierung und Rücktritt
Bei auftragsrechtlichen Leistungen können die Parteien den Vertrag nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen beenden. Beendet der Kunde den Vertrag zur Unzeit oder ohne wichtigen Grund, schuldet er Trispace die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen, entstandenen Kosten, eingegangenen Verpflichtungen sowie einen allfälligen Schadenersatz nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Stornierungen, Sistierungen oder Verschiebungen durch den Kunden berechtigen Trispace, bereits entstandene Kosten, Drittansprüche, Mehraufwände, Lagerkosten und angemessene Umtriebsentschädigungen in Rechnung zu stellen.

V. TU-/GU-Vertrag

25. Einbezug der SIA-Norm 118
Es gilt die SIA-Norm 118 (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses).

Sie wird ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt und ist dort anwendbar, wo dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Die Begriffe Bauherr, Bauleitung und Unternehmer sind sinngemäss anzuwenden.

26. Leistungsumfang
Beim Generalunternehmervertrag übernimmt Trispace die Organisation, Koordination und Ausführung der vereinbarten Bauleistungen. Die Verantwortung für die vom Kunden oder deren Beauftragten bereitgestellte Planung verbleibt grundsätzlich beim Kunden, soweit Trispace nicht eigene Planungs-, Prüfungs- oder Hinweispflichten übernommen hat.

Beim Totalunternehmervertrag übernimmt Trispace zusätzlich zur Organisation, Koordination und Ausführung die vereinbarten Planungs- und Projektierungsleistungen sowie die Koordination der für das Bauvorhaben erforderlichen Fachplaner. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Kunden als Grundeigentümerin oder Gesuchstellerin bleibt unberührt. Trispace schuldet keine behördliche Bewilligung als solche.

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vollmachten, Unterschriften und Zustimmungen rechtzeitig zu erteilen.

Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anforderungen nach dem massgebenden vertraglichen Kalkulationszeitpunkt können eine Anpassung der Vergütung und der Termine rechtfertigen, soweit sie zusätzliche Leistungen verursachen und nicht dem vertraglich übernommenen Risiko von Trispace zuzuordnen sind.

27. Baugrund und bestehende Verhältnisse
Trispace darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben über Baugrund, Altlasten, Werkleitungen, bestehende Bauten und sonstige Grundstücksverhältnisse vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit bei pflichtgemässer Prüfung nicht erkennbar ist.

Werden während der Ausführung unvorhersehbare oder von den vertraglich vorausgesetzten Verhältnissen wesentlich abweichende Umstände festgestellt, informiert Trispace den Kunden unverzüglich.

Trispace ist berechtigt, betroffene Arbeiten vorübergehend einzustellen, soweit deren Fortführung unzumutbar, unsicher oder technisch nicht verantwortbar wäre.

28. Termine und Bauprogramm
Verbindliche Ausführungs-, Fertigstellungs- und Übergabetermine werden im Einzelvertrag bezeichnet.

Andere im Bauprogramm enthaltene Termine gelten als unverbindliche Planungs- und Koordinationstermine, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Trispace informiert den Kunden schriftlich über wesentliche Verzögerungen und deren voraussichtliche Auswirkungen.

Eine angemessene Anpassung der Ausführungsfristen kann insbesondere erforderlich werden bei Bestellungsänderungen, verspäteten Mitwirkungshandlungen des Kunden, unvorhersehbaren Baugrundverhältnissen, behördlich angeordneten Unterbrüchen, die nicht von Trispace zu vertreten sind und aussergewöhnlichen Ereignissen ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien.

29. Bauleitung, Koordination und Kontrolle
Trispace organisiert und koordiniert die vertraglich übernommenen Bauleistungen.

Sie bestimmt die zur Ausführung erforderlichen Arbeitsabläufe und den Einsatz der Subunternehmer.

Der Kunde ist berechtigt, sich nach vorgängiger Abstimmung über den Baufortschritt zu informieren und die Baustelle unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu besichtigen.

Direkte Weisungen an Subunternehmer erfolgen ausschliesslich über die von Trispace bezeichnete Projektleitung.

Der Kunde ist berechtigt, eine eigene Bauherrenvertretung einzusetzen. Deren Befugnisse sind Trispace schriftlich bekanntzugeben.

30. Lieferungen, Materialien, Nutzen und Gefahr
Nutzen und Gefahr gehen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, mit Übergabe, Lieferung, Montage, Bereitstellung zur Abholung oder Annahmeverzug des Kunden auf den Kunden über. Wird die Lieferung, Übergabe oder Montage aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, kann Trispace die betreffenden Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern oder lagern lassen.

Bei in den Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Schallschutzwerte, Gewichts- oder Massangaben bzw. sonstige technische Daten handelt es sich um Laborwerte bzw. Herstellerangaben. Für die Einhaltung derselben leistet Trispace keine Gewähr. Insbesondere können die Baunebenwege (bestehende Leitungen / Rohre, Wände, Verbindungsstücke, etc.) die Laborwerte und Herstellerangaben beeinträchtigen, wofür Trispace keine Gewähr leistet.

Nicht vorhergesehene Mehrkosten bei der Lieferung und / oder Montage (zusätzliche Transport- und Montageleistungen, Logistikmassnahmen, Bewilligungen, Wartezeiten, kundenseitige Fixterminverschiebungen) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bestehende, wiederverwendete oder kundenseitig bereitgestellte Stoffe, Möbel und Bauteile werden im vereinbarten Zustand weiterverarbeitet.

31. Abnahme und Mängelrüge
Der Kunde hat Werkleistungen, Lieferungen, Montagen und sonstige abnahmefähige Leistungen nach deren Fertigstellung, Übergabe oder Bereitstellung unverzüglich zu prüfen. Mängel sind Trispace innert sieben Tagen seit Fertigstellung, Übergabe oder Bereitstellung schriftlich anzuzeigen. Für unbewegliche Werke beträgt die Frist 60 Tage. Erfolgt innert dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge, gilt die betreffende Leistung als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

Verdeckte Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren, sind innert sieben Tagen seit ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Für unbewegliche Werke beträgt die Frist 60 Tage. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung auch hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt. Die Mängelrüge hat den behaupteten Mangel genau zu bezeichnen.

32. Urheberrechte, Nutzungsrechte und Referenzen
Pläne, Konzepte, Entwürfe, Visualisierungen, Zeichnungen, Designs, Layouts, Dokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse von Trispace bleiben urheber- und immaterialgüterrechtlich geschützt. Der Kunde erhält erst nach vollständiger Bezahlung das nicht ausschliessliche Recht, die Arbeitsergebnisse für das vereinbarte Projekt und den vereinbarten Zweck zu nutzen.

Eine darüberhinausgehende Nutzung, Bearbeitung, Weitergabe, Vervielfältigung oder Verwendung für andere Projekte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Trispace.

Trispace ist berechtigt, abgeschlossene Projekte zu Referenz-, Akquisitions-, Publikations- und Wettbewerbszwecken zu verwenden, insbesondere unter Verwendung von Projekt- und Kundenbezeichnungen, Standort, nicht vertrauliche Projektdaten, Fotografien oder Videoaufnahmen, Visualisierungen, Plänen oder Beschreibungen, sofern keine überwiegenden berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden entgegenstehen oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Veröffentlichung darf insbesondere auf der Website und den Social-Media-Kanälen von Trispace, in Präsentationen, Offerten, Referenzberichten, Fachmedien, Wettbewerben und Award-Eingaben erfolgen.

Aufnahmen vor Ort werden mit dem Kunden koordiniert. Erkennbare Personen, personenbezogene Daten, Bildschirminhalte, vertrauliche Unterlagen oder sicherheitsrelevante Einrichtungen werden nur mit entsprechender Zustimmung gezeigt oder vor der Veröffentlichung anonymisiert. Die Verwendung von Kundenlogos, persönlichen Zitaten und nicht öffentlichen Leistungskennzahlen bedarf einer separaten Zustimmung.

33. Vergütung und Zahlungsmodalitäten
Bei Vereinbarung zur Vergütung des Honorars nach „Regie“ werden die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand periodisch abgerechnet. Die Parteien definieren die Höhe der Vergütung für Arbeitsstunden, Reisezeit, Spesen, Drittleistungen und Zuschläge.

Zum so vereinbarten Honorar müssen Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeiten, nachträglich

Etappierung der Arbeiten sowie daraus resultierende Mehraufwände, sämtlicher Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Haustechnik (Brandschutzmeldeanlage, Elektroinstallationen, Lüftungsanlagen), Kosten- und Aufwendungen für Baueingabeverfahren zusätzlich vergütet werden.

Bei Vereinbarung zur Vergütung des Honorars nach einem Prozentsatz des Wertes so gilt die vollständig festgelegte Berechnungsbasis (Netto-Baukosten, Nachträge, Direktvergaben, Rabatte, Eigenlieferungen, Fremdkosten, Mehrwertsteuer, Schlussabrechnung).

Für GU- und TU-Leistungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, folgende Zahlungsmodalitäten: 50 % des vereinbarten Honorars sind bei Auftragserteilung fällig und innert 10 Tagen netto zahlbar; weitere 40 % sind nach entsprechendem Bau- oder Projektfortschritt fällig und innert 10 Tagen netto nach Rechnungsstellung zahlbar; die restlichen 10 % sind bei Abnahme oder Abschluss der Leistung fällig und innert 30 Tagen netto zahlbar.

34. Vertragsbeendigung, Stornierung und Rücktritt
Der Kunde ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe vom GU-/TU-Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eingetretene oder drohende Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit von Trispace, von Trispace verschuldete Unmöglichkeit der rechtzeitigen und vertragsgemässen Fertigstellung des Bauwerks, sowie andere schwere und wiederholte Verletzungen der vertraglichen Pflichten.

Trispace ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Bauarbeiten einzustellen und/oder vom Werkvertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eingetretene oder drohende Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Kunden, dauernde Zahlungsrückstände, vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der vertragsgemässen Fertigstellung des Bauwerks, sowie andere schwere und wiederholte Verletzungen der vertraglichen Pflichten.

Stellt Trispace die Bauarbeiten aus wichtigen Gründen ein, so kann sie diese unverzüglich wieder aufzunehmen, falls die Gründe wegfallen oder der Kunde hinreichende Sicherheiten leistet.

Der Vertragsrücktritt aus wichtigen Gründen ist 20 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Rücktrittserklärung fällt dahin, falls die im Verzug befindliche Partei vor Ablauf der Anzeigefrist eine für die vollständige Erfüllung hinreichende Sicherheit leistet. Die vorzeitige Vertragsauflösung steht in allen Fällen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche beider Parteien.

Ist das Werk unvollendet und liegen keine wichtigen Gründe vor, so hat der Kunde bei seinem Rücktritt Trispace schadlos zu halten.

Stornierungen, Sistierungen oder Verschiebungen durch den Kunden berechtigen Trispace, bereits entstandene Kosten, Drittansprüche, Mehraufwände, Lagerkosten und angemessene Umtriebsentschädigungen in Rechnung zu stellen.

VI. Schlussbestimmungen

35. Salvatorische Klausel und Schriftform
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelner Verträge bedürfen der Schriftform oder einer elektronischen Bestätigung durch Trispace.

36. Vertraulichkeit
Der Kunde hat vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Projektunterlagen, Kalkulationen, Pläne, Kundendaten und sonstige nicht allgemein bekannte Informationen von Trispace vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

37. Datenschutz
Trispace bearbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen, zur Projektbearbeitung, zur Kommunikation, zur Rechnungsstellung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Rahmen der Projektabwicklung an beigezogene Dritte weitergegeben werden können, soweit dies für die Leistungserbringung, Projektabwicklung, Lieferung, Montage, Rechnungsstellung oder Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

38. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Zürich, soweit gesetzlich zulässig. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere gegenüber Konsumenten.